

MAV-Informationen

Norbert Klix, Vorsitzender
Franz-Werfel-Straße 21 a
25524 Itzehoe
Tel. 04821-940328
Mobil 01511-4432598
post@mav-laien-hh.de

14.1.2014

„Neue Besen kehren gut“!?

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

das vergangene Jahr hat im Erzbistum personelle Veränderungen ergeben, die auch Auswirkung auf die Arbeit der MAV haben werden:

- *der neue Generalvikar Ansgar Thim ist der direkte Verhandlungspartner der MAV – vertreten durch seinen Dienstgebervertreter Herrn Olaf Seidewitz*
- *Herr Wenderdel als Nachfolger von Herrn Dr. Klaus Marcinczak ist der Gesprächspartner der MAV aus dem Personalreferat – er ist jeweils bei den monatlichen Gesprächen mit dem Dienstgebervertreter dabei,*
- *im Oktober wurde Dr. Jürgen Wätjer als neuer Personalreferent eingeführt.*

Ein neuer Besen kehrt auf jeden Fall anders als ein alter Besen.

Wir wünschen den „Neuen“ eine erfolgreiche Arbeit – im Sinne der Dienstgemeinschaft.

Euch wünschen wir ein neues Jahr mit

*– wenig Stress – immer netten Dienstvorgesehen – guter Gesundheit –
privatem Glück – einem Arbeitspensum, das in 39/40 Wochenstunden zu
bewältigen ist – immer einen gut gefüllten Geldbeutel*

Michaela, Dorothea, Petra, Lydia, Ursel, Patricia, Hubertus, Christoph, Norbert

Supervision, jetzt auch für ReligionslehrerInnen i.K.



Die MAV hatte, angeregt durch eine Fortbildungsveranstaltung der ReligionslehrerInnen in SH und ein Gespräch zwischen der MAV und dem katholischen Schulamt in Kiel, den Antrag gestellt, die Supervisionsrichtlinien der der pastoralen MitarbeiterInnen auch auf die ReligionslehrerInnen anzuwenden. Ein ähnlicher Antrag der MAV war vor einigen Jahren abgelehnt worden. Wenn der Dienstgeber jetzt erste Möglichkeiten für Supervision für Religionslehrerinnen schafft, so begrüßt die MAV diese Entscheidung des Dienstgebers.

Wir geben hier die Information des Schulamtes in Kiel wieder, die inhaltlich auch für die KollegInnen in Mecklenburg gilt.

Supervision für Religionslehrkräfte i. K.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Bereich der Supervision im Erzbistum Hamburg ist derzeit über die entsprechende Supervisionsrichtlinie nur für pastorale Mitarbeiter/innen geregelt. Eine Neufassung der Richtlinie, in der die Religionslehrkräfte i. K. berücksichtigt werden, ist in Arbeit. Im Gespräch mit dem Dienstgebervertreter Herrn Seidewitz und der MAV haben wir erörtert, ob und wie Sie als Religionslehrkräfte i. K. schon jetzt das Instrument der Supervision nutzen können. Hierzu möchten wir Ihnen folgende Informationen geben:

Die Zuständigkeit liegt bei Herrn Olbricht als Bistumsbeauftragten für Supervision, der Ihnen auch für persönliche Auskünfte zur Verfügung steht (040 24877-366). In der aktuellen Übergangszeit stehen drei Supervisionsplätze für die Religionslehrkräfte i. K. zur Verfügung. Eine Gruppensupervision zählt als ein Platz. Wesentliche Rahmenbedingungen für die Durchführung sind, dass die Supervision in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden und eine Eigenbeteiligung von 10,00 € pro Sitzung, bei Gruppensupervisionen 5,00 €, erbracht werden muss. Diese Bedingungen entsprechen im Wesentlichen den Maßgaben des Landes Schleswig-Holstein für Gruppensupervisionen für Lehrkräfte, wobei die finanziellen Konditionen des Erzbistums für Sie günstiger sind.

Alle relevanten Informationen und Anträge können im Internet unter dem Link: www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/Erzbistum/Verwaltung/layer_stabsstelle_pastorale_dienste_informationen.php nachgelesen bzw. heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marion Schöber', with a stylized flourish at the end.

Marion Schöber
Schulrätin i. K.

Aktuelle Lohntabelle für DVO-MitarbeiterInnen (nicht ReligionslehrerInnen i.K.)

Tabelle vom 01.08.2013 – 28.02.2014

€	1	2	3	4	5	6
E 15Ü		5054.60	5602.76	6122.07	6468.29	6549.06
E 15	3962.89	4396.83	4558.38	5135.38	5573.90	5862.41
E 14	3588.99	3981.35	4212.16	4558.38	5089.23	5377.72
E 13	3308.57	3669.78	3865.97	4246.76	4777.62	4996.90
E 12	2965.83	3288.95	3750.55	4154.47	4673.78	4904.58
E 11	2861.96	3173.57	3404.35	3750.55	4252.55	4483.36
E 10	2758.09	3058.14	3288.95	3519.77	3958.28	4062.14
E 9	2436.14	2700.39	2838.89	3208.16	3496.68	3727.47
E 8	2280.34	2527.29	2642.71	2746.57	2861.96	2934.67
E 7	2134.95	2365.73	2515.75	2631.17	2717.71	2798.50
E 6	2093.38	2319.57	2434.97	2544.61	2619.63	2694.64
E 5	2005.67	2221.49	2331.12	2440.75	2521.53	2579.24
E 4	1906.43	2111.86	2250.33	2331.12	2411.90	2459.20
E 3	1875.29	2077.22	2134.95	2227.26	2296.51	2359.97
E 2Ü	1792.17	1984.92	2054.16	2146.48	2209.94	2257.28
E 2	1729.86	1915.66	1973.37	2031.08	2157.99	2290.73
E 1		1541.78	1569.47	1604.10	1636.39	1719.48

Was hat die MAV denn da für einen Blödsinn gemacht?

Vielleicht ging es dir schon mal so, dass du überhaupt nicht nachvollziehen konntest, was die MAV da gerade gemacht hat. Besonders ärgerlich wird es dann, wenn es um die eigene Eingruppierung geht oder du in anderer Weise persönlich betroffen bist.

In einem solchen Fall haben wir die dringende Bitte:

Telefonhörer in die Hand nehmen und nachfragen, denn

- wir wissen in der Regel, was wir gemacht haben
- auch wir haben blinde Flecken
- wir erklären gerne, was wir uns gedacht habe

GemeindereferentInnen – „Darf der Dienstgeber mich gegen meinen Willen zum Moderator für einen Pastoralen Raum machen?“

Diese Frage kam bei der Diözesankonferenz der GemeindereferentInnen auf, die MAV hatte übernommen, diese Frage zu prüfen.

Zur Beantwortung hilft ein Blick in das Statut der GemeindereferentInnen:

Statut § 2.3 Ausnahmen

Wo pastorale Notwendigkeiten und die persönliche Eignung und Qualifikation gegeben ist, können Aufgaben in anderen Einsatzfeldern, z.B. nach dem Statut der PR übertragen werden.



Soweit das Statut Bestandteil des Dienstvertrages ist, kann der Dienstgeber – nach Einschätzung der MAV – im Rahmen seines Direktionsrechtes einem Gemeindereferenten auch Aufgaben übertragen, die nicht zu seinem Berufsbild gehören. (Ähnliches dürfte auch für die anderen Berufsgruppen gelten).

Jubiläum – Wer ist dafür zuständig?

Grundsatzaussage des Dienstgebers: Für die Ausrichtung/Finanzierung einer Jubiläumsfeier (Dienstjubiläum, Sendungsjubiläum) ist grundsätzlich der/die MitarbeiterIn selbst zuständig. Eine andere Vorgehensweise ist auch nicht geplant.

Einige Einzelheiten:

- Pastoral- und GemeindereferentInnen erhalten zum 25-jährigen Sendungsjubiläum Post vom Erzbischof.
- Bei ReligionslehrerInnen i.K. wird das Schulamt in Kiel bzw. in Schwerin über das anstehende Dienstjubiläum informiert.
- Die MAV hat dem Dienstgeber vorgeschlagen, dass grundsätzlich drei Monate vorher der Dienstvorgesetzte über ein anstehendes Jubiläum informiert wird. Eine Antwort steht noch aus.

Für alle gibt es nach § 29 DVO einen freien Tag und – befristet bis zum 30.09.2014 – 350 € Jubiläumszuwendung.

Änderung des Steuerrechtes – Konsequenzen für die Abrechnung von Reisekosten.

Ab 1.1.2014 hat aus steuerlicher Sicht jeder Mitarbeiter eine erste Tätigkeitsstätte. Fahrten zu dieser ersten Tätigkeitsstätte sind aus steuerlicher Sicht dem privaten Lebensbereich zuzuordnen (Werbungskosten – Fahrten zur Arbeit). Fahrten zu allen anderen Arbeitsstätten und zurück gelten aus steuerlicher Sicht als Dienstfahrten (Abrechnung über den Dienstgeber).

Mehr Informationen gibt es auf der MitarbeiterInnenversammlung.

Was hast du für einen Arbeitsplatz?

Es gibt eine Verordnung (vgl. Homepage – ABC, Arbeitsplatz) aus dem Jahr 1992, die festlegt, welche Ausstattung an einem Arbeitsplatz vorhanden sein sollte. Seit dieser Zeit haben sich die Anforderungen an einen Arbeitsplatz erheblich geändert.

Grundsätzlich gilt, dass der Dienstgeber dafür zuständig ist, dir die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Du kannst am besten beurteilen, ob dein Arbeitsplatz angemessen ist. Gibt es Probleme, dann nimm Kontakt mit uns auf.

Info zur Erstattung von Maklergebühren bei dienstlich veranlassten Umzügen – Umzug aus dem eigenen Haus in ein gekauftes Haus

Aus „Antrag auf Erstattung von Umzugskosten“
(...)

3.1 Maklergebühren

Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung (oder entsprechende Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung/Haus)...



Was heißt das für dich?

Wenn du aufgrund eines dienstlich veranlassten Umzugs eine Wohnung oder ein Haus kaufst, kannst du dir die Maklergebühren bis zu einer gewissen Höhe erstatten lassen. Die maximale Erstattung beläuft sich auf vergleichbare Maklergebühren, wenn diese Wohnung oder dieses Haus vermietet worden wäre. Siehe auch Bundesumzugskostengesetz §9 (1): „Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung werden erstattet.“

Generell gilt bei dienstlichen Umzügen das Bundesumzugskostengesetz (siehe Amtsblatt 15.11.2009). Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten lohnt es sich des BUKG zu lesen und darauf zu verweisen.

Anrechnung von Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung

Die Bewertung von Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung wurde aufgrund des Verstoßes gegen die europäische Gleichbehandlungsrichtlinie für Männer und Frauen sowie gegen den Gleichheitsartikel des Grundgesetzes neu geregelt. Mutterschutzzeiten sind die gesetzlich festgelegten Schutzfristen von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt eines jeden Kindes. Während dieser Zeiten erhalten Frauen vom Staat Mutterschaftsgeld.

Nach bisheriger Praxis wurden diese Mutterschutzzeiten der Zusatzversorgungskasse ohne Zahlung einer Umlage gemeldet. Sie zählten damit nicht für die Erfüllung einer Wartezeit. Seit dem 2.2.2012 werden nun alle Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung als Beitrags- bzw. Umlagemonate anerkannt. Für Frauen, die vor dem 1.1.2012 entbunden

haben und während ihrer Mutterschutzzeiten bereits in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren, empfiehlt es sich, bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) einen Antrag auf Anrechnung der Schutzfristen zu stellen. Damit würde diese Zeit so gewertet werden, als ob die vollen Beiträge bzw. Umlagen gezahlt worden wären. Dies kann sich später positiv auf die Höhe der Zusatzrente auswirken.
Mehr Informationen gibt es in der Anlage oder bei der KZVK.

Was ist eine MAV?

Die **Mitarbeitervertretung (MAV)** ist die betriebliche Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der katholischen Kirche mit ihrer Caritas.

Die MAV vertritt die Interessen der Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen:

- ➔ Sie achtet darauf, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **gerecht** behandelt werden
- ➔ Sie kümmert sich um **Anregungen und Beschwerden**
- ➔ Sie setzt sich für **Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsförderung** ein
- ➔ Sie wirkt auf **frauen- u. familienfreundliche Arbeitsbedingungen** hin
- ➔ Sie fördert berufliche Entwicklung **schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger**, insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ➔ Sie bemüht sich um die **Eingliederung ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- ➔ Sie trägt zum **Unternehmenserfolg** bei und sichert dadurch die Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Was ist eine DiAG MAV?

Die **Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV)** ist der Zusammenschluss aller Mitarbeitervertretungen in einer Diözese. Die Arbeitsgemeinschaft organisiert sich in einer Mitgliederversammlung und wählt einen Vorstand. Der Vorstand kann sich fachlicher Unterstützung bedienen:

- ➔ Sie fördert den gegenseitigen **Informations- und Erfahrungsaustausch** mit den vertretenen MAVen
- ➔ Sie berät die MAVen in Angelegenheiten des **Mitarbeitervertretungsrechtes**
- ➔ Sie sorgt sich um die **Schulung** der MAV-Mitglieder
- ➔ Sie wirkt bei der **Fortentwicklung** der Mitarbeitervertretungsordnung mit
- ➔ Sie pflegt **Kontakt zu den arbeitsrechtlichen Kommissionen**, die die Tarifregelungen für die Arbeitsverhältnisse in kirchlichen Einrichtungen schaffen
- ➔ Sie nimmt ein **politisches Mandat** gegenüber den kirchlichen und weltlichen Akteuren im Arbeits- und Sozialrecht wahr
- ➔ Sie wirkt bei der Besetzung des **kirchlichen Arbeitsgerichts** mit.

Was ist eine BAG-MAV?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (**BAG-MAV**) ist der Zusammenschluss der Arbeitsgemeinschaften der 27 (Erz-)Diözesen. Die BAG-MAV organisiert sich in einer Mitgliederversammlung und wählt einen Vorstand:

- ➔ Sie nimmt die **politische Interessenvertretung** für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr
- ➔ Sie trägt zur Entwicklung einer zukunfts-fähigen, **kirchlichen Mitbestimmung** bei
- ➔ Sie nimmt Einfluss gegenüber **kirchlichen und staatlichen Gesetzgebern**
- ➔ Sie arbeitet mit **Spitzenverbänden** und Institutionen zusammen
- ➔ Sie initiiert und begleitet Initiativen zur Verbesserung von **betrieblichen Arbeitsbedingungen**
- ➔ Sie sorgt sich um die Förderung der **Gleichstellung von Frauen und Männern** sowie die Vermeidung diskriminierenden Verhaltens
- ➔ Sie wirkt bei der Besetzung des **kirchlichen Arbeitsgerichtshofs** mit.